

1. Die durch Bebauungsplan XIV-7-3 und XIV-7-9 vom 20-Mai 1959 für die Flächen ABCDA (private Grünfläche), EFGE (private Grünfläche) und HJKLMNH (Straßenland ) getroffenen Festsetzungen werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
2. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäus'chen und ähnliche Einrichtungen, Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastender. Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.